Jugendordnung

Neufassung vom 17. Februar 2023

(Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle in der Gesamtjugend tätigen aktiven Mitglieder, Funktionäre, Übungsleiter, Trainer und Betreuer bilden die Gesamtjugend in der Spvgg Heinriet e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Die Jugendarbeit findet innerhalb der Gesamtjugend, in den einzelnen Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Gesamtjugend (gemäß § 1 der Jugendordnung), natürliche Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Jugendvollversammlung teilnehmen.
2. Als Gesamtjugend-Ausschussmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. Ausnahme ist der Gesamtjugend-Schriftführer, dieser ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.

§ 4 Organe

Organe der Gesamtjugend sind:

- der Gesamtjugend-Ausschuss
- die Jugendvollversammlung

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Oberstes Organ der Gesamtjugend ist die Jugendvollversammlung.

2. Eine ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal jährlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung statt.

   Die Jugendvollversammlung finden in der Regel als Präsenz-Versammlung statt. Sollten behördliche Auflagen eine Präsenz-Versammlung nicht zulassen, dann kann die Jugendvollversammlung auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Der Gesamtjugend-Ausschuss entscheidet in Abstimmung mit dem geschäftsführende Vorstand über die Form der Durchführung der Jugendvollversammlung und teilt diese in der Einladung zur Jugendvollversammlung mit. Bei einer virtuellen Jugendvollversammlung werden die Zugangsdaten spätestens ein Tag vor Beginn der virtuellen Jugendvollversammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Jugendvollversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen vor der Versammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

   a) der Gesamtjugend-Ausschuss beschließt,

   b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Gesamtjugendleiter beantragt hat.

4. Die Jugendvollversammlung wird durch den Gesamtjugend-Ausschuss einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Untergruppenbach und zusätzlich auf der Homepage der Spielvereinigung Heinriet (www.spvgg-heinriet.de) unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Jugendvollversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

   a) Entgegennahme der Berichte

   b) Kassenbericht und Ergebnis der Kassenprüfung

   c) Entlastung des Gesamtjugend-Ausschuss

   d) Wahlen

   e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Jugendvollversammlung beschließt über die Entlastungen des Gesamtjugend-Ausschuss, über Änderungen der Jugendordnung sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.

   Die Jugendvollversammlung wählt die unter § 6 Punkt 1.1 - 1.4 aufgelisteten Mitglieder des Gesamtjugend-Ausschusses.

7. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, welche auf der Jugendvollversammlung unentschuldigt fehlen, sind nicht wählbar.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jugendvollversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Gesamtjugendleiter eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn es die Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Jugendordnung bedarf der Einstimmigkeit.

10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

11. Über die Beschlüsse der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, dass dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Durchsicht vorgelegt werden muss. Das Protokoll ist vom Gesamtjugend-Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Jugendordnungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 6 Der Gesamtjugend-Ausschuss

1. Der Gesamtjugend-Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1.1 Gesamtjugendleiter

1.2 stellvertretender Gesamtjugendleiter

1.3 Gesamtjugend-Kassier

1.4 Gesamtjugend-Schriftführer

2. Zuständigkeit des Gesamtjugend-Ausschuss

2.1 Der Gesamtjugend-Ausschuss ist für alle Angelegenheiten der Gesamtjugend zuständig, soweit sie nicht durch die Jugendordnung der Gesamtjugend einem anderen Organ vorbehalten ist.

2.2 Ordnungsgemäße Buchführung bzw. Protokollführung

2.3 Planung und Organisation von Veranstaltungen

2.4 Vorbereitung und Einberufung der Jugendvollversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

2.5 Der Gesamtjugend-Ausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins voll verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet

§ 7 Sitzung und Beschlüsse des Gesamtjugend-Ausschuss

1. Der Gesamtjugend-Ausschuss fast seine Beschlüsse in den Gesamtjugend-Ausschusssitzungen, die vom Gesamtjugendleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Gesamtjugendleiter, einberufen und geleitet werden. Die Gesamtjugend-Ausschusssitzungen finden in der Regel als Präsenz-Sitzung statt, können aber auch als virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Der Gesamtjugend-Ausschuss stimmt sich vorab über die Form der Durchführung der Gesamtjugend-Ausschusssitzung ab.
2. Die Einberufung der Gesamtjugend-Ausschusssitzungen erfolgt schriftlich mit Ankündigung einer Tagesordnung oder in dringenden Fällen mündlich.
3. Der Gesamtjugend-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Gesamtjugendleiter oder der stellvertretende Gesamtjugendleiter anwesend sind.
4. Über die Gesamtjugend-Ausschusssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlussprotokolle sind dem geschäftsführenden Vorstand vierteljährlich zur Durchsicht vorzulegen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Gesamtjugend-Ausschuss

Die Amtsdauer der von Jugendvollversammlung gewählten Mitglieder des Gesamtjugend-Ausschuss beträgt in der Regel 2 Jahre.
Gewählt werden in einem Jahr der Gesamtjugendleiter und der Gesamtjugend-Schriftführer, im darauffolgenden Jahr der stellvertretende Gesamtjugendleiter und der Gesamtjugend-Kassier. Jedes Gesamtjugend-Ausschussmitglied bleibt bis zur nächsten ordnungsgemäßen Bestellung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Gesamtjugend-Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Gesamtjugend-Ausschuss aus, so wählt der Gesamtjugend-Ausschuss für die restliche Amtsdauer sogleich einen kommissarischen Nachfolger.
Die Vereinigung mehrerer Ämter im Gesamtjugend-Ausschuss ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Gesamtjugend-Ausschussmitglied.

§ 9 Vertretung der Gesamtjugend im Gesamtverein

Der Gesamtjugendleiter oder dessen Vertreter vertritt die Gesamtjugend mit Sitz und Stimme im Ausschuss des Gesamtvereins.

§ 10 Gesamtjugendkasse

9.1 Die Abteilungskasse wird vom gewählten Gesamtjugend-Kassier geführt

9.2 Die Abteilungskasse ist Teil des Vereinsvermögens.

9.3 Die Gesamtjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich

9.4 Die Gesamtjugendkasse ist jährlich mindestens einmal vom Kassier des Gesamtvereins zu prüfen. Die Kassenprüfung muss 3 Wochen vor der Jugendvollversammlung durchgeführt sein.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Für alle Regelungen, die nicht in der Jugendordnung enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 12 Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden und muss vom geschäftsführendem Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Jugendordnung bzw. eine Änderung tritt mit der Bestätigung des geschäftsführenden Vorstands in Kraft.

§ 13 Annahme der Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung am 17. Februar 2023 angenommen und durch den geschäftsführenden Vorstand am 21. Februar 2023 bestätigt.
Die bisherige Jugendordnung vom 27. Februar 2015 ist dadurch aufgehoben.

Unterheinriet, den 17. Februar 2023

gez. Gesamtjugendleiterin Sabrina Müller gez. Stellv. Gesamtjugendleiterin Ines Kreher

gez. Gesamtjugend-Kassier Michael Offergeld gez. Gesamtjugend-Schriftführerin Larissa Stein